

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich, Herzog zu
Mecklenburg ... Verordnung wider die Mißbräuche einiger Advocaten, ihre
Eingaben auf Kosten der Partheyen ungebührlich zu verlängern : Vom Dato
Schwerin, den 21ten März. 1771.**

Schwerin: bey Wilhelm Bärensprung, [1771?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn874394287>

Druck Freier  Zugang





90

Q i n g i n g
Des
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,
Herrn
Friederich,
Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr, &c.

B e r o r d n u n g

wider

die Mißbräuche einiger Advoaten,
ihre Eingaben auf Kosten der Partheyen
ungebührlich zu verlängern.

Vom Dato Schwerin, den 21ten März. 1771.

Schwerin, gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

KK-4060.(45.) 4^o.



Friedrich,

Von Gottes Gnaden,

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr, &c.

Wir haben mit ungädigem Missfallen die niederträchtigen Künste wahrgenommen, wodurch einige hungrige und gewinnfuchige Advocaten, außer anderen strafbaren Beuteschneideren, insbesondere bey Abfassung ihrer Eingaben durch allerlei ungebührliche Verlängerungen derselben die Parteien verrückter Weise ums Geld bringen, und dem ganzen Ordini Advocatorum, darunter doch andere rechthaffnen denkende Männer sind, eine üble Nachrede zuziehen.

Einige eröffnen ihren Vortrag mit einer ganz unnützen weitschweifigen Einleitung, die aus allgemeinen zur Sache gar nicht gehörigen scholischen Betrachtungen viele Seiten hindurch zusammen gewebet ist, und in der Folge flicken sie bey aller Gelegenheit ein ähnliches vermeynlich moralisches Geschwätz ein.

Andere wollen bey Rechtssachen, zu deren Auseinandersetzung nur Ordnung, Deutlichkeit und Gründe erforderlich werden, zur Unzeit witzig thun: Sie streifen bey jedem Punkt in ein anderes Feld, um nur einen in allem Betracht sehr unangemessnen Spaß anzubringen und ihre abgeschmackte Witzeley auszukramen.

Andere lassen ihre Privat-Affecten in eckelhaften und verbothenen Personalien wider den gegenseitigen Sachwald aus: Und öfters wird aus den Wechselschriften der Parteien ein blosses schmähsüchiges Gesänke ihrer wider einander aufgebrachten Advocaten, welches der unschuldige Client aufs theuerste bezahlen muß.

Zuweilen bestechet die Einaabe nur aus einer dreysachen Wiederholung der nämlichen jedesmal schwachhaft anenig vorgetragenen Umstände, die zuerst bey der Erzählung des Facti, demnächst bey dessen Applicatione ad ius und endlich als eine Vorbereitung zum Petio lediglich zu Füllung des Bogens zusammen gestoppt erscheinen.

Bald sind halbe und ganze Seiten mit Allegatis überschwemmt; deren jedes noch wohl dazu ganz extrahirt ist: bald werden überall nicht relevirende Beylagen angefüget, denen der Notarius außer seinem Petio noch zum Ueberflus das Signet aufdrucken muß; und der zur Sache gar nicht gehörige Inhalt solcher Beylagen wird überdies in der Schrift selbst aufs langweiligste hererzählet.

Bey der Justification der Appellations-Formalien, die allensfalls in einigen Zeilen durch Bezug auf die Arten zu beschaffen seien, findet man oft einen und mehr volle Bogen verschwendet, auf welchen alle bisherige Eingaben in Appellatio specificiret und die darauf erkantten gewöhnlichen Decreta fast wörtlich angeführt werden.

Einige wissen sogar aus den Tauf- und Geschlechts-Namen, auch den Titeln, ihrer Clienten oder des Gegenthells für sich einen Gewinn zu machen, indem sie solche, an Statt der kürzeren juristischen Ausdrücke: Kläger, Supplicant &c. in ihren Eingaben, so oft es nur möglich, nach der Länge vollständig wiederholen, damit noch ein halber oder ganzer Bogen mehr zu bezahlen seyn möge.

Wenn nun diese und andere dergleichen Ausdehnungs-Künste von dem Verfasser der Schrift reichlich gebraucht sind; so muß alsdenn der Abschreiber noch durch allerhand Handgriffe die Zahl der Bogen auf eine unerlaubte Art zu vermehren suchen. Auf der ersten Seite der Eingabe legt er, unter dem Vorwand eines für den Landesherrlichen Titel zu bezeugenden tiefen Respects, die erste Zeile des Vortrags selbst so niedrig an, daß nur drey Reihen auf diese Seite kommen: und der Schluß der vorletzten Seite dehnet er so lange, bis noch eine oder zwei Reihen zur folgenden Seite übrig bleiben, welche sodann ihm und dem Advocaten für einen Bogen bezahlt werden müssen. Oben, unten und an der Seite lässt er jedestmal einen guten drey bis vier finger breiten Raum: Die Allegata ziehet er nie, öfters bis zur Hälfte des Blatts, und das Petuum zuweilen bis zum dritten Theil der Seite ein. Hat der Advocat in kurzen Perioden geschrieben; so setzt der Abschreiber desto öfter ab, fängt den Perioden mit einer neuen Zeile, weit vom Rande und beynahme in der Mitte des Papiers an, und sucht bei jedem Absatz das letzte Wort bis in eine neue Zeile zu schleppen, damit so viel leerer Raum als möglich auf der Seite entstehe. Dabei werden nicht nur die Reihen selbst, sondern auch die Buchstaben in den Reihen so auseinander aezerrt, daß oft das Auge des Lesers den letzten Buchstaben eines Worts zuleich mit dem ersten nicht abreichen kann, und daß eine ganze Zeile zuweilen nicht mehr als neun, zwölf bis vierzehn Buchstaben, die ganze dergestalt beschriebene Seite aber nur funfzehn bis achtzehn Zeilen enthält.

Dergleichen schändliche Geldschneidereien, wodurch der arme Client gezwungen wird, für seines Sachwaldes wahren Verdienst von einem Reichsthaler allemal vier Rthlr. zu erlegen, und also, die verhöhnte Procuratur- und Porto-Kosten ungerechnet, unbilliger Weise drey Vierttheile des dafür gefordert werdenden Honorarii ganz vergeblich einzubüßen, wollen Wir mit Ernst gänzlich abgestellt wissen. Wir erneuern daher nicht nur alle von Unseren Herzögl. Vorfahren an der Regierung und von Uns Selber, in Ansehung der Pflichten der Advocaten und Procuratoren und der von ihnen zu vermeidenden sträflichen Missbräuche, hiebevor erlassenen Verordnungen, insbesondere die vom 14ten August 1694.; vom 31ten März 1696.; vom 21ten May 1703.; vom 3ten Jul. 1709.; vom 8ten Februar 1748.; vom 26ten April 1749.; vom 2ten November 1751.; und vom 12ten May 1757. hiedurch überhaupt alles Innhalts, sondern Wir befehlen auch besonders auss neue allen Advocaten und Procuratoren, Kraft dieses, so ernstlich als gnädigst, ihre gerichtliche Verhandlungen in einer für Rechessachen schicklichen Schreibart mit deutlicher Vorstellung der wesentlichen zur Sache gehöriegen Umstände in Facto und mit ordentlicher Ausführung juristischer Gründe und Gegengründe jederzeit abzufassen.

Zu dem Ende sollen sie aller weitschweifigen vermeintlichen Ausschmückungen und alles die Wahrheit verstellenden und einem Referenten zur Last und zum Eckel gereichenden Geschmiers sich gänzlich enthalten, ohne langweilige unnütze Einleitungen den Vortrag anzfangen, das elende sogenannte Moraliren, die zur Sache nicht gehörige Wizeley, die oft pusquillantische Ausschweifung in Personalien, das alberne Spakmachen, die mehrmaltigen weitläufigen Wiederholungen, und die Beybringung und Auskramung irrelevanter oder überflüssiger Beylagen sorgfältigst vermeiden. Sie sollen Allegata nur dann, wann sie erheblich und entscheidend seyn können, in ihren Schriften anbringen, nur eines und das wichtigste davon extrahiren, die übrigen aber blos mit richtiger Bemerkung des Autoris, Partis, Capitis et Paginae hinzusehen: Sie sollen bei Rechtfertigung der Appellations-Formalien aufs kürzeste mit Bezug auf die Acten selbst verfahren, überhaupt auch die Tauf- und Geschlechtsnamen oder Titel der Parteien nicht unnöthiger Weise in den Eingaben wiederholen, sondern die Juristischen Benennungen, des Supplicanten und Supplicaten, des Klägers und Beklagten &c. dafür gebrauchen.

Ihre Exhibita sollen dergestalt ordentlich und leserlich geschrieben seyn, daß eine jede Seite zum wenigsten vier und zwanzig Zeilen, und eine jede Zeile 30, 28. oder zum mindesten fünf und zwanzig Buchstaben enthalte; nach welcher Proportion auch nur die erste und letzte Seite des Exhibiti bei der Bezahlung im Anschlag kommen sollen. Die Allegata und das Petitum sollen nicht weiter als höchstens auf einen viertel Zoll eingerissen werden: Welches auch bei den Absätzen der Eingabe, in Aussicht des anzufangenden neuen Perioden zu beobachten ist.

Würde nun jemand dieser Unserer ernstlichen Vorschrift entgegen handeln; so soll derselbe sofort und unabhitlich mit einer Geld-Busse, von fünf bis zehn Rthlr. zum ersten Mal, und wenn er die Contravention wiederhole, jedes Mal mit einer Muleta die gedoppelt so hoch ist, als die zuletzt verwürkte, bis zu 50. Rthlr. belegt, wenn aber auch dieses ohne Wirkung seyn sollte, ab officio suspendiret werden: Gleich über dies das Gericht, nach Befinden, das untaugliche Schreibwerk zurück zu geben und, daß solches von der Partey entweder gar nicht oder nur nach einer strengen Moderation bezahlet werden solle, zu erkennen hat.

Diese Unsere Landes-Herrliche Willens-Meynung haben Wir durch den Druck und mittels der öffentlichen Intelligenz-Blätter zur Wissenschaft und Nachachtung, aller derjenigen, welche sie angehet, öffentlich bekannt zu machen befohlen, auch Unseren Landes-Gerichten aufgegeben, diese Constitution insbesondere den Advocaten und Procuratoribus zu publiciren.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unserer Festung Schwerin, den 21sten März 1771.

Friederich, H. d. M.

